



## Urlaube des anderen Elternteils und Adoptionsurlaub

### 1. Urlaub des andern Elternteils gemäss Art. 329g OR

Der erwerbstätige Vater bzw. die erwerbstätige Ehefrau der Mutter hat Anspruch auf **zwei Wochen** Urlaub des andern Elternteils gemäss Art. 329g Abs. 1 lit. a und b OR (ehemals «Vaterschaftsurlaub» beim erwerbstätigen Vater). Dieser muss **innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise** bezogen werden (Abs. 2 und 3). Es besteht aber keine Verpflichtung, den Urlaub tatsächlich zu beziehen.

#### 1.1 Bestimmung des Zeitpunkts des Urlaubs

Der Zeitpunkt des Bezugs soll zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart werden. Allerdings sind die **Interessen der arbeitnehmenden Person** (Stärkung der Beziehung zum Kind, Unterstützung und Entlastung des andern Elternteils resp. der Mutter des Kindes, Bezugsmöglichkeit innerhalb der «kurzen» Sechsmonatsfrist) stark zu gewichten. Die Arbeitnehmenden sollten den Bezug des Urlaubs, wenn möglich, noch vor der Geburt des Kindes, mit den Arbeitgebenden absprechen. Arbeitgebende haben sicherzustellen, dass die Arbeitnehmenden die zwei Wochen Urlaub beziehen können.

Falls Arbeitnehmende innerhalb der sechsmonatigen Rahmenfrist die Arbeitsstelle wechseln und den Urlaub noch nicht bezogen haben, können sie diesen bei der neuen Arbeitsstelle beziehen.

#### 1.2 Verlängerung der Kündigungsfrist (Art. 335c Abs. 3 OR)

Nach Art. 335c Abs. 3 OR verlängert sich die Kündigungsfrist um die **noch nicht bezogenen Urlaubstage**, sofern der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gekündigt wurde und der Anspruch auf Urlaub des andern Elternteils vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Das heisst, der Urlaub muss ganz oder zumindest teilweise in die Kündigungsfrist fallen.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer als «anderer Elternteil» wurde auf Ende Juni gekündigt und das Kind kommt am 22. Juni zur Welt. Nun stehen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zwei Wochen Urlaub zu. Wenn sie oder er diesen sofort beziehen kann, endet die Kündigungsfrist neu am 06. Juli. Wenn sie oder er den Urlaub erst später beziehen kann, verlängert sich auch die Kündigungsfrist entsprechend. Beginnt der Urlaub erst am 1. Juli, so ist der 15. Juli der letzte Tag der Kündigungsfrist.

Keine Verlängerung der Kündigungsfrist erfolgt bei Kündigung durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, bei Kündigung während der Probezeit, bei fristloser Kündigung und bei befristeten Arbeitsverträgen.

#### 1.3 Keine Ferienkürzung (Art. 329b Abs. 3 lit. c OR)

Der Urlaub für den andern Elternteil nach Art. 329g OR wird zusätzlich zu den Ferien gewährt. Analog dem Mutterschaftsurlaub dürfen Arbeitgebende die Ferien aufgrund des Urlaubs für den andern Elternteil nicht kürzen.

## 2. Urlaub im Falle des Todes der Mutter (Art. 329g<sup>bis</sup> OR)

Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen. Der Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden. Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.

### 2.1 Kündigungssperrfrist (Art. 336c Abs. 1 lit. c<sup>quinquies</sup> OR)

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen während dem eine Person einen Urlaub nach Art. 329g<sup>bis</sup> OR bezieht. Ist die Kündigung vor dem Urlaub gemäss Art. 329g<sup>bis</sup> OR ausgesprochen worden, aber die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist, d.h. des Urlaubs, fortgesetzt (Art. 336c Abs. 2 OR).

### 2.2 Keine Ferienkürzung (Art. 329b Abs. 3 lit. c OR)

Der Urlaub für den andern Elternteil nach Art. 329g<sup>bis</sup> OR wird zusätzlich zu den Ferien gewährt. Analog dem Mutterschaftsurlaub dürfen Arbeitgebende die Ferien aufgrund des Urlaubs für den andern Elternteil nicht kürzen.

## 3. Entschädigung des andern Elternteils (Art. 16i – 16m EOG)

Der Urlaub und die Entschädigung für den andern Elternteil sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Die Entschädigung des andern Elternteils richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei rechtlicher Elternschaft (EOG) und dessen Verordnung (EOV). Es kann deshalb durchaus vorkommen, dass jemand einen Urlaubsanspruch gemäss Art. 329g resp. 329g<sup>bis</sup> hat, zum Bezug einer Entschädigung des andern Elternteils gemäss Art. 16i ff. EOG aber nicht berechtigt ist.

Für Auskünfte zu Fragen zur Entschädigung des andern Elternteils vermittelt das Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV «6.04 Leistungen der EAE - Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter)» eine Übersicht. Die Ausgleichskassen geben bei Fragen zur Entschädigung gerne Auskunft. Informationen finden Sie unter: <https://www.ausgleichskasse-bs.ch/themen/vaterschaftsentschadigung/>.

### 3.1 Anspruchsberechtigung und -voraussetzungen (Art. 16i EOG)

Anspruchsberechtigt ist die Person, die:

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird oder die Ehefrau der Mutter ist, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt; und
- während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war; und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
  - Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG ist,
  - selbstständigerwerbend im Sinne von Artikel 12 ATSG ist, oder
  - im Betrieb der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht

Die Versicherungsdauer im Sinne des AHVG wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Geburt des Kindes vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

### 3.2 Beginn und Ende des Anspruchs (Art. 16j EOG)

Der Anspruch auf Entschädigung des Urlaubs des andern Elternteils gemäss Art. 329g OR (siehe oben Ziffer 1.) beginnt am Tag der Geburt des Kindes. Er endet nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist, nach Ausschöpfung der Taggelder, bei Tod des andern Elternteils oder des Kindes oder bei Aberkennung des Kindesverhältnisses zum anderen Elternteil.

Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während 97 Tagen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf zusätzliche 98 Taggelder (Urlaub gemäss Ziffer 2. oben). Der Anspruch entsteht am Tag nach dem Tod der Mutter und ist am Stück zu beziehen. Die sechsmonatige Rahmenfrist für den Bezug der Entschädigung des andern Elternteils ruht während dieser Zeit. Sie fängt mit dem Anspruchsende der Verlängerung wieder an zu laufen.

Wird die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen, so endet der Anspruch vorzeitig.

### 3.3 Höhe und Auszahlung der Entschädigung für den andern Elternteil

Der andere Elternteil hat Anspruch auf **höchstens 14 Taggelder**. Das Taggeld beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt – maximal jedoch CHF 220.– pro Tag (Art. 16l EOG). Dies ergibt bei 14 Taggeldern einen maximalen Höchstbetrag von CHF 3'080.–.

Die Entschädigung für den andern Elternteil wird erst **nach Bezug des gesamten Urlaubs für den andern Elternteil** oder nach dem Ende des Anspruchs, für die bis dahin bezogenen Urlaubstage, ausbezahlt.

Im Falle des Todes der Mutter verlängert sich der Entschädigungsanspruch des Vaters resp. der Ehefrau der Mutter um zusätzliche 98 Taggelder im selben betragslichen Umfang.

## 4. Adoptionsurlaub (Art. 329j OR)

Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben seit dem 1. Januar 2023 Anspruch auf einen **zweiwöchigen bezahlten Adoptionsurlaub**. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach der Adoption bezogen werden. Der Urlaub kann **wochen- oder tageweise** bezogen werden.

Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen, ihn aber nicht gleichzeitig beziehen. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche sieben Taggelder ausgerichtet. Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro fünf entschädigte Tage zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Eine Stiefkindadoption berechtigt nicht zum Bezug eines Adoptionsurlaubs.

### 4.1 Keine Ferienkürzung (Art. 329b Abs. 3 lit. e OR)

Der Adoptionsurlaub wird zusätzlich zu den Ferien gewährt. Analog dem Mutterschaftsurlaub dürfen Arbeitgebende die Ferien aufgrund des Adoptionsurlaubs nicht kürzen.

## 4.2 Anspruchsvoraussetzungen (Art. 16t EOG)

Um Anspruch auf den zweiwöchigen Urlaub zu haben, müssen die Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes angestellt oder selbstständigerwerbend sein. Die Adoptiveltern müssen in den neun Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Das Adoptivkind darf nicht älter als vier Jahre sein.

## 4.3 Höhe der Entschädigung

Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Adoption, höchstens aber CHF 220.-- pro Tag (Art. 16w EOG). Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von CHF 3'080.-- ergibt.

## 5. Beantragung der Entschädigung für den andern Elternteil und Adoptionsentschädigung

Die Entschädigungen werden nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse **ausdrücklich beantragt werden**. Die Entschädigungen werden an den Arbeitgeber ausbezahlt, wenn dieser dem Angestellten während des Urlaubs weiterhin Lohn entrichtet. Andernfalls wird sie direkt der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt. Selbstständige wenden sich direkt an die für sie zuständige Ausgleichskasse.

## 6. Kosten und Finanzierung

Finanziert werden die Urlaube über die Erwerbsersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Der EO-Beitrag entspricht 0,5 % des Lohnes. Die Beiträge an die EO werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig übernommen.

## 7. Weitere Informationen

Für **Fragen zur Entschädigung für den andern Elternteil oder zur Adoptionsentschädigung nach EOG**, kontaktieren Sie bitte die **Ausgleichskasse** Ihres/Ihrer Arbeitgebenden respektive des/der letzten Arbeitgebenden. Alle Infos finden Sie unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>.

Sollten Sie **arbeitsrechtliche Fragen** rund um den Urlaub für den andern Elternteil und Adoptionsurlaub haben, so steht Ihnen das **Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt** gerne zur Verfügung. Informationen zur arbeitsvertraglichen Rechtsauskunft finden Sie unter [Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Rechtsberatung \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit-rechtsberatung).

### Kontakt:

Kanton Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht  
Tel. 061 267 88 09